

# Satzung des TSV 1862 Illertissen e.V.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

(1) Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein 1862 Illertissen e.V."

Als Kurzform kann auch die Bezeichnung „TSV 1862 Illertissen e.V.“ verwendet werden. In Textpassagen und in sprachlichen Erwähnungen ist ebenso die Abkürzung „TSV Illertissen“ zulässig.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Illertissen und ist im Vereinsregister eingetragen unter Reg.-Nr. VR 20 206 beim Amtsgericht Memmingen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. und kann sich jederzeit weiteren sportlichen und kulturellen Verbänden anschließen.

## § 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

(1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den betroffenen Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

## § 3 Vereinstätigkeit

(1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in

- Abhaltung eines geordneten Turn-, Sport- und Spielbetriebes,
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
- sachgemäße Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern.

(2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## § 4 Mitgliedschaft; Erfordernis, Beginn, Stimmberechtigung und Beendigung

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Für die Ausübung einer Funktion im Verein ist die Mitgliedschaft im Verein erforderlich.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich über die Geschäftsstelle des Vereins beim Vorstand zu beantragen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet abschließend der Hauptausschuss.

(3) Stimmberechtigt in den Vereinsversammlungen sind Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres. Wählbar sind nur volljährige Mitglieder, ausgenommen Mitglieder der Vereinsjugendleitung. Diese sind nach Vollendung des 16. Lebensjahres wählbar.

Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen entsprechend mit Ende der Rechtsfähigkeit.

Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit mit Wirkung frühestens zum nächsten Quartal des laufenden Geschäftsjahres möglich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Zur Antragsstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt. Über den Ausschluss entscheidet der Hauptausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Hauptausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Hauptausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Hauptausschuss unter den genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von EUR 100,- und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Die Entscheidung des Hauptausschusses ist nicht anfechtbar.

Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühren und des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Mitgliedsbeiträge werden quartalsweise eingezogen.
- (2) Daneben können die einzelnen Abteilungen Abteilungsbeiträge, Abteilungs-Aufnahmegebühren sowie ggf. Umlagen erheben.
- (3) Über die Höhe dieser Beträge sowie über sonstige von Mitgliedern zu erbringende Leistungen beschließt
  - abteilungsübergreifend die Mitgliederversammlung und
  - abteilungsspezifisch die jeweilige Abteilungsversammlung.
- (4) In besonderen Fällen kann der Vorstand Mitglieder von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags ganz oder teilweise befreien. Die Befreiung ist schriftlich zu begründen.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.

## **§ 6 Organe des Vereines**

(1) Organe des Vereines sind:

- der Vorstand
- der Hauptausschuss
- die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- 3. Vorsitzenden, soweit gewählt
- Finanzreferenten
- Sportreferenten, soweit gewählt
- Protokollführer
- Jugendvertreter, soweit von der Jugendversammlung gewählt
- Ehrenvorsitzenden, soweit berufen

(2) Der Vorstand ist berechtigt, weitere Personen mit spezifischen Aufgaben zu beauftragen und in die Vorstandsarbeit mit einzubeziehen. Diesen Personen kann durch den Vorstand auch Stimmberechtigung verliehen werden.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder den 2. und 3. Vorsitzenden gemeinsam vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. und 3. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertretungsbefugt sind. Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, Vertretungsvollmacht zu erteilen; diese bedarf der Schriftform.

(4) Alle Vorstandsmitglieder und alle Personen, die durch den Vorstand mit spezifischen Aufgaben beauftragt wurden und stimmberechtigt wurden haben Sitz und Stimme in allen Ausschüssen, insbesondere dem Hauptausschuss und allen Abteilungsversammlungen.

(5) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann vom Hauptausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu gewählt werden.

Regulär bleibt der Vorstand bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Kann durch die Mitgliederversammlung jedoch kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so ist umgehend eine weitere

außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, bereits mit der Androhung der sonstigen Auflösung des Vereins (siehe §13). Längstens mit Ablauf der darauf folgenden Mitgliederversammlung scheidet der Vorstand dann aus seinem Amt aus; sofern dann kein rechtsfähiger Vorstand gewählt worden sein sollte, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Fachverbänden anzuzeigen.

**(6)** Wiederwahl ist möglich.

**(7)** Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Hauptausschuss nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Vorstandsmitglieder können nicht als Rechnungsprüfer des Vereins bestellt werden.

**(8)** Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Außenverhältnis gilt dies unbeschränkt. Im Innenverhältnis wird folgendes vereinbart:

- Der Vorstand bedarf zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als Euro 12.500 für den Einzelfall der vorherigen Zustimmung durch den Hauptausschuss.
- Der Vorstand bedarf zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als Euro 25.000 für den Einzelfall sowie generell für Grundstücksgeschäfte aller Art, sowie der Belastung von Grundstücken der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung

Im übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung.

**(9)** Der 1. Vorsitzende beruft den Vorstand, den Hauptausschuss und die Mitgliederversammlung ein und leitet die Sitzungen/Versammlungen; bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ist dies Aufgabe des Vertreters.

**(10)** Vorstandssitzungen sollten in der Regel einmal im Monat stattfinden. Beantragen ein Drittel der Vorstandsmitglieder eine Vorstandssitzung, so hat diese binnen 14 Tagen stattzufinden. Über alle Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

**(11)** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen wurden und mindestens 3 Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit (Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung).

**(12)** Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (12.2) Bei Bedarf können die Vereinsämter des Hauptvereins: Vorstand; Finanzwart; Schriftführer, Sportwart sowie die Beisitzer im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalieren – Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (12.3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Hauptausschuss. Gleiches gilt für zu vereinbarenden Vertragsinhalte.
- (12.4) Zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (12.5) Vom Hauptausschuss kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
- (12.6) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Hauptausschuss erlassen und geändert wird.

## **§ 8 Hauptausschuss**

**(1)** Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus

- den Mitgliedern des Vorstandes und
- den Abteilungsleitern bzw. deren Stellvertretern.

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen.

**(2)** Der Hauptausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die durch den Sitzungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen ist.

**(3)** Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen wurden und mehr als die Hälfte anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern in dieser Satzung nicht anders gefordert.

**(4)** Der Hauptausschuss berät den Vorstand. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen. Zu folgenden Aufgabenbereichen berät und beschließt der Hauptausschuss insbesondere:

- Aufnahme / Verweis / Ausschluss von Mitgliedern, gemäß §4 (3)
- Bestellung von Ersatz-Vorstandsmitgliedern gemäß §7 (5)
- Beschlussfassung zu Rechtsgeschäften über Euro 12.500 bis zu Euro 25.000 gemäß §7 (8)
- Zulassung / Auflösung von Abteilungen
- Beschlussempfehlung für Satzungsänderungen
- Beschlussfassung zur Abteilungsordnung, Finanzordnung, Ehrungsordnung und Jugendordnung
- Beschlussfassung über anstehende Ehrungen
- Errichtung von zusätzlichen Ausschüssen
- Vertretung der Interessen der Abteilungen
- Beschlussfassung zur Haushaltsplanung

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

**(1)** Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt, in der Regel zum Ende des 1. Quartals. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird, oder wenn der Vorstand dies für erforderlich hält bzw. wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

**(2)** Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Illertissen, spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

**(3)** Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

**(4)** Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter vorgeschlagen; Blockwahl ist zulässig. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Zehntel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

**(5)** Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- b) Wahl der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
- c) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über Vereinsauflösung
- d) Beschlussfassung über das Beitragswesen / Beitragsordnung
- e) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

**(6)** Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 10 Kassenprüfung**

(1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines auf rechnerische Richtigkeit/formelle Zulässigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben. Eine Überprüfung hat einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 11 Abteilungen**

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Hauptausschusses rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Hauptausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für die Abteilungen entsprechend.

(2) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

## **§ 12 Vereinsjugend**

(1) Die Jugend des Vereines führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über ihre durch den Haushalt des Vereines zufließenden Mittel im Rahmen der Finanzordnung.

(2) Das Nähere regelt die Jugendordnung.

## **§ 13 Auflösung des Vereines**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

(2) Das nach Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen fällt nach Beschlussfassung der Auflösungsversammlung an die Stadt Illertissen, die sie unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

## **§ 14 Haftung**

(1) Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Die Bestimmungen des § 276 Abs. 2 BGB bleiben unberührt.

(2) Für fahrlässige, grob fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigungen des Vereinseigentums haftet das Mitglied und hat dem Verein vollen Schadenersatz zu leisten.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung zuletzt am 25. April 2012 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung beim Vereinsregister in Kraft.

Illertissen, den 25. April 2012

Ulrich Nickel

.....  
1. Vorsitzender